

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau
und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Odenthal vom
04.07.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.03.2018

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, und des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28. Dezember 2016 in seiner Sitzung am 04.07.2017 und 20.03.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die im erhöhten Maß brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erheblichen Sachwerten gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung, brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

(3) In der **Anlage 1** sind die betroffenen Objekte aufgeführt. Sofern sich ein Objekt nicht eindeutig in einer der dort aufgeführten Objektgruppen zuordnen lässt, entscheidet die Brandschutzdienststelle über die Zuordnung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die in der Anlage 1 aufgeführten Intervalle sind die Zeiten, nach denen eine Brandverhütungsschau spätestens zu wiederholen ist. Die Festlegung der tatsächlichen Intervalle erfolgt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades für das jeweilige Objekt nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Brandschutzdienststelle. Abweichende kürzere Intervalle sind möglich. Unabhängig von den festgelegten Intervallen können zudem Zwischenprüfungen, auch unangekündigt, durchgeführt werden.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau),
- c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der

Ortsrecht der Gemeinde Odenthal

Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3**Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der **Anlage 2** aufgeführten Gebührensätzen. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

§ 4**Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Gemeinde Odenthal unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 5**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührensschuldner ist die Eigentümerin/der Eigentümer, die Besitzerin/der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie die Person, der eine brandschutztechnische Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7**Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 1 Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8**Rechtsbehelfe**

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), Zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 22.12.2016 (BGBl. I 3106), in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), § 8 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 06.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Odenthal vom 15.10.2003 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Odenthal stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 04.07.2017 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Odenthal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 04.07.2017

Lennerts
(Bürgermeister)

Die vorstehende VO vom 04.07.2017 wurde am 05.07.2017 auf der Homepage der Gemeinde Odenthal veröffentlicht und ist seit dem 06.07.2017 in Kraft.
Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 20.03.2018 wurde am 21.03.2018 auf der Homepage der Gemeinde Odenthal veröffentlicht und ist seit dem 06.07.2017 in Kraft.

Anlage 1

Aufstellung der Brandschauobjekte für die Durchführung der Brandverhütungsschau gemäß § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Odenthal vom 04.07.2017.

Ziffer	Objekte	Fristen nach Gefährdungsmaß gem. BHKG NRW in Jahren
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsobjekte	
2.1	Beherbergungsbetrieb mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versamlungsobjekte - Versamlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1- 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3
3.2	(unbesetzt)	3
3.2	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und	3

Ortsrecht der Gemeinde Odenthal

	Besucher	
4	Unterrichtsobjekte	
	Schulen nach SchulbauRL	3
	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäude	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung von Produkten	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5 -10.1.6	(unbesetzt)	6
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	6
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6

Ortsrecht der Gemeinde Odenthal

10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 cbm Raumvolumen in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	*

* Einstufung der Brandschaulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle
Hinweise:

Die Objektgruppen entsprechen den Empfehlungen des Lenkungsausschusses VB NRW vom 16.08.2014. Gegenüber der Fassung aus 1998 wurden im Wesentlichen redaktionelle und inhaltlich zusammenfassende Änderungen vorgenommen. Dadurch bleiben einzelne Ziffern unbesetzt.

Anlage 2**Gebührensätze (zu § 3)**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Odenthal vom 04.07.2017 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene 1/2 Stunde pauschal 32,43 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene 1/2 Stunde pauschal 22,93 €

3. Durchführung einer Objektbegehung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 und 2.

4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
je angefangene 1/2 Stunde pauschal 32,43 €

5. Sonstige Leistungen, die unter den Nummern 1 – 4 nicht erfasst sind (z.B. Feuerwehreinsatzpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen usw.)

je angefangene 1/2 Stunde pauschal 32,43 €

6. Sonstige Kosten

Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.

Als Wegepauschale werden 0,30 € je gefahrene KM erhoben.